

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 61 (1983)
Heft: 6

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sie fragen— wir antworten

Hier beantworten Fachleute Fragen von Abonnenten, die auch für andere Leser von Interesse sind. Dieser Leserdienst ist für Sie unentgeltlich. Benutzen Sie die Gelegenheit!

AHV-Information

«Passiv-Mitglieder» der AHV

Oft erkundigen sich besorgte Eltern oder Angehörige von «Aussteigern» und «Alternativen», wie es nun mit der AHV und IV weitergehen soll.

- In der AHV / IV erhalten nur diejenigen Versicherten eine Vollrente, welche seit 1948 bzw. seit dem 20. Altersjahr jedes Jahr Beiträge bezahlt haben. Versicherte mit Beitragslücken müssen mit einer entsprechenden Kürzung ihrer Rente rechnen.
- Wer während eines oder mehrerer Kalenderjahre keine beitragspflichtige Erwerbstätigkeit ausübt, muss deshalb von Gesetzes wegen als «Nichterwerbstätige(r)» Beiträge entrichten; damit werden allfällige Beitragslücken geschlossen und so eine spätere Rentenkürzung vermieden. Das gilt beispielsweise für:
 - **Hausmänner**, welche gar keine Erwerbstätigkeit ausüben; sie müssen sich bei der AHV-Gemeindezweigstelle als Nichterwerbstätige melden. Ihre Beitragslücken werden nämlich auch durch spätere höhere Beiträge nicht geschlossen.
 - **Konkubinat**. Ledige oder geschiedene Frauen, welche weder eine Erwerbstätigkeit ausüben noch von ihrem Partner einen Lohn oder freie Station erhalten (wofür mit einer Ausgleichskasse abgerechnet werden muss), sind ebenfalls als Nichterwerbstätige beitragspflichtig.
 - **Mitglieder von Kommunen**, welche für ihre Mitarbeit keinen Lohn erhalten und auch keine anderweitige Erwerbstätigkeit ausüben, müssen sich an ihrem letzten Wohnort als Nichterwerbstätige melden und die gesetzlichen Beiträge bezahlen.
 - **Weltenbummler**. Gleiche Regelung wie für Mitglieder von Kommunen. Gegebenenfalls können auch die Eltern oder Verwandten für

den abwesenden Weltenbummler die Beiträge bezahlen.

- **Unentgeltliche Betreuung von Angehörigen**. Ledige oder geschiedene Frauen, welche Verwandte unentgeltlich betreuen, ohne daneben noch eine Erwerbstätigkeit auszuüben, haben später eine Rentenkürzung zu gewärtigen, wenn sie sich nicht bei der AHV-Gemeindezweigstelle melden und als Nichterwerbstätige Beiträge entrichten.
- Aber auch Versicherte, welche vor dem AHV-Alter pensioniert werden, schulden für jedes Kalenderjahr als Nichterwerbstätige einen Beitrag, welcher nach Vermögen und Pensionshöhe abgestuft ist.
- **Ehefrauen von Versicherten und Witwen** sind, wenn sie nicht erwerbstätig sind, von der Beitragspflicht befreit.
- Ein Merkblatt, welches alle notwendigen Einzelheiten enthält, kann bei jeder Ausgleichskasse oder bei den AHV-Gemeindezweigstellen bezogen oder bestellt werden.

Karl Ott

Der Jurist gibt Auskunft

«Versenkung» in der psychiatrischen Anstalt

Im Gespräch mit älteren Menschen taucht eine angstvolle Frage immer wieder auf: Kann man einen älteren Menschen in einer psychiatrischen Anstalt «versenken»? Diese Frage hat der Gesetzgeber im Jahre 1977 mit dem Bundesgesetz über die fürsorgerische Freiheitsentziehung (Art. 397 a-f des Zivilgesetzbuches) sehr differenziert beantwortet. Diese gesetzliche Regelung soll im folgenden kurz vorgestellt werden:

- **Voraussetzung** für die Einweisung in eine geeignete Anstalt ist einerseits das Vorliegen von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht, anderen Suchterkrankungen oder schwerer Vernachlässigung. Andererseits muss es unmöglich sein, der betreffenden Person die notwendige persönliche Fürsorge auf andere Weise zukommen zu lassen als durch eine Einweisung in eine Anstalt. Dabei ist immer auch die Belastung zu berücksichtigen, welche diese Person für ihre Umgebung bedeutet. Da eine solche Einweisung in eine Anstalt einen ganz massiven Freiheitseingriff bedeutet, sind die Voraus-

setzungen des Vorliegens einer Geisteskrankheit, Geistesschwäche etc. sehr ernst zu nehmen.

- **Zuständig für den Entscheid** über die Einweisung ist die vormundschaftliche Behörde am Wohnsitz der betroffenen Person. Die Kantone haben die Kompetenz für Fälle, in denen Gefahr im Anzug oder die Person psychisch krank ist, andere geeignete Stellen zu bezeichnen, die zu einer notfallmässigen Einweisung berechtigt sind. Die Behörde hat mit aller Seriosität abzuklären, ob ein Grund und die genannten Voraussetzungen für die Einweisung in die Anstalt vorliegen.
- Die betroffene oder aber auch eine ihr nahestehende Person kann gegen den Entscheid der Vormundschaftsbehörde **innert zehn Tagen nach der Mitteilung schriftlich den Richter anrufen**. Dasselbe Recht steht einer eingewiesenen Person zu, deren Gesuch auf Entlassung aus der Anstalt von der Vormundschaftsbehörde abgelehnt wurde. Auf dieses Recht zur Anrufung des unabhängigen Richters muss in jedem Entscheid über die Unterbringung in einer Anstalt oder über die Abweisung eines Gesuches auf Entlassung aus einer solchen ausdrücklich hingewiesen werden. Die Ausübung dieses Rechtes darf im übrigen in keiner Art und Weise erschwert werden. Dies garantiert auch die europäische Menschenrechtskonvention, welche auch für die Schweiz absolut verpflichtenden Charakter hat.

Jede Person, welcher eine Einweisung in eine Anstalt droht, hat demnach ganz klare Rechte, welche nicht beschnitten werden dürfen. Zwar mag es Härtefälle geben, in denen es gestützt auf eine Ausnahmesituation mit besonderer Dringlichkeit zu einer vorläufigen Heimeinweisung zu Abklärungszwecken kommt, doch kann auch in solchen Fällen um Entlassung aus der Anstalt nachgesucht werden, und gegen einen abschlägigen Bescheid dazu kann wiederum der Richter angerufen werden. Dies mag in Einzelfällen nicht immer einfach sein: Aus diesem Grunde kann nicht nur die betroffene Person selbst, sondern auch eine ihr nahestehende Person, also nicht nur Verwandte, sondern auch Freunde, den Richter zugunsten des Betroffenen anrufen. Das Allerwichtigste ist daher im Grunde, dass jede Person, die sich in bezug auf die Einweisung in eine Anstalt gefährdet fühlt, dauernden Kontakt mit Freunden unterhält, die notfalls eingreifen könnten.

Das hiermit vorgestellte Bundesgesetz über die fürsorgerische Freiheitsentziehung ist erst seit gut vier Jahren in Kraft. Es ist in der Öffentlichkeit noch recht wenig Gerichtspraxis dazu bekannt. Eingeführt wurde das Bundesgesetz aber ganz klar nicht etwa deshalb, um ein Instrument gegen missliebige Personen zu schaffen. Zweck des neuen Gesetzes ist es vielmehr, jede Freiheitsentziehung an klare, einschränkende Bedingungen zu knüpfen und den betroffenen Personen die Möglichkeit zu eröffnen, einen ausserhalb der Verwaltung und der entscheidenden Behörden stehenden unabhängigen Richter anzu rufen. Eine solche gesetzliche Regelung war nach der Unterzeichnung der europäischen Menschenrechtskonvention durch die Schweiz notwendig geworden. Sie stellt gegenüber dem früheren Rechtszustand ganz eindeutig eine Verbesserung und damit einen zusätzlichen Schutz für die Betroffenen dar.

Nochmals: Jedermann, der ernsthaft und begründet über einen möglichen Freiheitsentzug besorgt ist, sollte so früh als möglich Vorkehrungen treffen, um seine Rechte auch im Ernstfalle wahren zu können. Scheuen Sie sich nicht, mit Ihren Freunden und Bekannten oder mit sozialen Beratungsstellen Ihres Wohnbezirkes zu sprechen.

Dr. iur. Hans Georg Lüninger

Ärztlicher Ratgeber

Nochmals: Gelatinepulver bei Arthrose (ZL 5 / 1983, S. 76)

Da die Einnahme dieses Pulvers offenbar etwas kompliziert ist, benütze ich seit langem die im Lebensmittelgeschäft erhältlichen Gelatineblätter. Ich weiche ein Blatt in einem Glas Wasser kurz auf, um es mittags der Suppe oder abends dem Milchkaffee beizugeben – ohne unangenehme Belästigung. Meine Frage: Erzielt man mit Blättern die gleiche Wirkung wie mit dem Pulver?

Frau A. S. in G.

Vielen Dank für Ihre Zeilen, welche uns einen weiteren Hinweis auf die Verwendung von Gelatine geben. Offensichtlich sind bei regelmässiger Verwendung dieses Tierknorpelproduktes Schmerzlinderung und freiere Beweglichkeit von Arthrosegelenken in vielen Fällen spürbar. Ihre Methode ist ebenso praktisch wie einfach. Die

Gelatineblätter enthalten die gleiche Substanz wie Gelatinepulver und dürften deshalb ebenso wirksam sein.

Auch das «Rezept» von Frau E. R. ist brauchbar: Gelatinepulver aufweichen, mit kochendem Wasser übergießen, eine Trinkbouillon dazugeben.

Fersenstechen nach einer Wanderung

Nach einer Bergwanderung in gut passenden Wanderschuhen, bei der ich keinerlei Beschwerden spürte, konnte ich am nächsten Morgen fast nicht auf den linken Fuss stehen. Ein starkes, stechendes Kribbeln in der Ferse hinderte mich daran. Zwar verloren sich die Beschwerden innerst 8 Tagen wieder, aber als begeisterter Wanderer möchte ich doch einer Wiederholung vorbeugen. Was lässt sich tun?

Herr U. L. in R.

Der Fersenschmerz kann das Zeichen einer Überanstrengung des Fussgelenkes bedeuten (auch nach «Übertreten» und Umkippen des Fusses, meist nach aussen). Die statische Belastbarkeit wurde überfordert – vielleicht belasten Sie unbewusst Ihr linkes Bein stärker. Die Sehnenansätze in der Knochenhaut der Ferse werden darum schmerhaft empfindlich. Ein ebenso stechend-kribbelnder Schmerz kann jedoch von einem sogenannten Fersensporn herühren, der sich nach der Anstrengung zum ersten Mal bemerkbar macht. Die Bänder- und Sehnenansätze besonders an der Unterseite der Ferse können im Älterwerden verkalken und im Reizzustand wie Dornen stechen.

So oder so empfehlen wir Ihnen, nachts auf die Schmerzpunkte Antiphlogistin aufzutragen (mit Watte abgedeckt, einen dünnen, lose sitzenden Socken darüber!). Im ersten Falle (einer Überanstrengung) wird bald alles verschwunden sein – nur sollten Sie bei der nächsten Wanderung eine elastische Binde zur Verstärkung der Fussgelenke benützen. Wenn ein Fersensporn röntgenologisch (nach längeren unbeeinflussbaren Beschwerden) festgestellt wurde, müsste der rheumatologische Facharzt weiterhelfen. Denn diese Schmerzen können wahrhaft lästig sein. – So wünschen wir Ihnen ein rasches Verschwinden aller Symptome und weiterhin viele frohe Wanderstunden!

Staroperation

Folgende wertvolle und interessante Zuschrift

erlauben wir uns an dieser Stelle zu veröffentlichen, da sie von allgemeinem Interesse sein dürfte:

Im «Treffpunkt» vom 12. August bedankte sich Frau H. O. in Z. bei Frau M. P. in W. für ihren Bericht über ihre Staroperation. Sie sei hoch befriedigt über die Kontaktlinse, die sie nun auf dem Auge trägt. Darf ich nur kurz meinen Fall schildern:

Im April wurde mir in der Augenklinik des Triemli-Spitals eine künstliche Linse (eine sogenannte Hinterkammer-Linse) eingepflanzt. Für eine Kontaktlinse hätte ich mich nie entschlossen können, denn Bekannte von mir konnten diese gar nicht ertragen. Soviel ich weiß, werden heute die meisten Staroperationen nach dieser neuen Methode durchgeführt. Ich war dieses Frühjahr bereits 82 Jahre alt und habe diese Operation glänzend überstanden. Nur die Narkose hat mir einige Tage etwas zugesetzt. Ich merke in meinem Auge nichts von einem Fremdkörper und sehe wieder hundertprozentig. Eine Brille brauche ich nicht mehr, und vom Herausnehmen einer Kontaktlinse bin ich nun verschont.

Frau I. M. in Z.

Hilfe gegen Depressionen

Zum Artikel «Wenn die Schatten kommen» im Augustheft meldete sich eine Leserin mit folgender Zuschrift:

Mit der Rolle des Dankens und des Gebets haben Sie mir aus dem Herzen gesprochen, das ist der Stein der Weisen. Bestimmt sind Magie und okkulte Kräfte sehr schlimme Hindernisse, und nur das Gebet kann davon befreien, womöglich in einem Gebetskreis. Als junge Frau las ich einmal: Selbstmitleid ist ein ganz hässlicher, kleiner Dämon. Diesem Dämon habe ich immer wieder den Krieg erklärt. Die tägliche Bitte von Chr. Heinrich Zeller: «Dein freudiger Geist erhalte mich», ist eine Kraftquelle. Frau K. S. in R.

Dr. med. E. L. R.

Ein ganzes Jahr lang Freude bereiten für 13 Franken? Der Bestellcoupon auf S. 78 macht es Ihnen leicht!

*

150 000 Leser beachten Ihre Klein-Anzeige. Dieser «Markt der Möglichkeiten» könnte auch für Sie interessant sein. (S. 24–27)